Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Daß bie Kammer einen groffen Theil bes Jufbodeneinschlags auf die Steigerung sezte, geschah eigenmachtig und auf die Meinung, daß es unzweckmäßig und
selbst nachtheilig sen, dem antiten Jufboden ein so beträchtliches Stück Land benzubehalten, welches ohne Mithulfe anderer Wiesen niemals gut benuzt werden könne.

Sie vermuthete auch die Gesinnung der Gesetgebung sey nur einen angemeffenen Ginschlag, un Enclos, und nicht eine groffe Maffe, un mas, von Jucharten ben-

zubehalten.

In dieser Rucksicht liche sie bloß rings umber ein kleines Stud Land absteden, und den ubrigen Theil feilbieten, zu welchem sich auch Liebhaber zum voraus melbeten. Sie bestärtte sich übrigens in diesem Schritte, zu welchem sie einzig die Beforderung des Nationalinteresses verleitete, noch mit dem Sedanten, daß es der Regierung immer fren siehe, den Verfauf, wenn er nicht vortheilhaft und anständig gefunden werden sollte, wieder zurückzuziehen.

Der Bolls. Rath findet felbst, B. G., daß die Benbehaltung des antiken Pavé keineswegs die Benbehaltung des ganzen Einschlags nothig mache, sondern glaubt, daß der von der Kammer versteigerte Theil ohne Gefahr, ja selbst mit Bortheil veräussert werden könne und das Borbehaltene noch immer tlecken wurde, einmal auch die Schener anzubringen, in welcher das Pavé siegt.

Bisdahin, B. G., suchte ber Bolly. Rath Sie über bie Zuläfigkeit ber Berausscrung zu belehren; nun be, nust er noch ben Anlaß, um Ihnen von einem neuen Angebot Kenntniß zu geben, welches das vorgelegte Steigerungsresultat um ein merkliches verbessert.

Der Einschlag wurde nemlich in 2 Abtheilungen seilgeboten; das erste und beträchtlichere Stuck sub M. 12 wurde von der Gemeinde Wissisburg um die Summe von 4050 Fr. ersteigert; eine Loosung, welche den wahren Werth völlig erreicht und die Genehmigung des Verkauss allerdings rathsam macht. Ganz anders verhalt es sich aber mit dem Steigerungspreise des andern Stucks N. 12, welcher 300 Fr. beträgt. Seither eingeloffene Berichte versichern, daß dieser Theil nicht nach seinem Werth gegolten habe, und auf eine weit bestere Loosung zu bringen sep, Wirklich meldet sich auch die Gemeinde Wissisburg, die Ersteigerin des ersten Stucks, und erbietet sich, auch daß andere für den Preisdon Fr. 1000 zu übernehmen, welches eine Mehrloossung von 700 Fr. thervordringt.

(Die Fortjegung folgt.)

Rleine Schriften.

Berichtigung einer unrichtigen Dar, ftellung der Knüßischen Schriften, in R. 289 des neuen schweitzerischen Republikaners. Bon Johan Georg Knuß, Pfarrer in Trogen. Im April 1801. 8. 5. 16.

Es ist eine bekannte und sehr alte Sitte schlechter Schriftsteller, daß sie ihren Recensenten den Borwurf machen: sie verdrehen und entstellen ihre Arbeit, indem sie dieselbe nicht gant, sondern nur in einzelnen aus dem Zusammenhange des Ganzen ausgehobenen Satzen darstellen. Dieser Sitte sind neulich die herren Bremi und Knuß auch gegen den Schweiz. Republikaner treu geblieben. Es ist ben solchen Anschuldigungen immer so viel wahr, daß die Recensenten weder Lust noch Beruff sühlten, die herren Scribler abzuschreiben, sondern sich begnügten, dem Publikum Proben ihrer Kunst vorzulegen, und daß das leztere an den Proben gewöhn. lich sehr satt bekömmt, und nach den vollen Schüsseln auf teine Weise lüstern ist.

Dag ber fr. Pfarrer Anug febr fcharffinnig, febr wißig und febr neugierig jugleich ift, mag folgende Stelle feinerineuen Flugichtift beweifen :

Der Rec. im Republikaner hatte benlaufig gefagt: , Wie wir wiffen, daß vor der Tugend felbst die Teufel , niederfallen um fie anzubetten. "

Mun findet Gr. Pfarrer Knuf (G. 12), Gott weiß durch welche Ideenverbindung geleitet: "Das fen mabre, scheinlich die Bemerkung eines Krauterfeffers."
— und alsdann wirft er folgende Fragen auf:

" Ob der Angeiger wirklich jemals Augen - und Oh-" renzeuge gewesen sep, als die Teufel por der Tugend "niederfielen, um fie anzubetten? "

" Bie fich bie Tugend baben benohmen ? "

" Was Farbe und Gestalt ber Ungeiger an den Teus

" Bas bie Teufel fur ein Coffume tragen? "

33 In welche Clafe fie nach dem Linneischen , Buffon

" Bie die Unbettung auch gelautet habe ?"

"Db ce Tage ober Machie geschehen?"

"Db Ang. und Ohrenzeuge nuchtern ober betrum